



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 27/16**

Luxemburg, den 10. März 2016

Urteile in den Rechtssachen C-247/14 P, HeidelbergCement/Kommission, C-248/14 P, Schwenk Zement/Kommission, C-267/14 P, Buzzi Unicem/Kommission, und C-268/14 P, Italmobiliare/Kommission

## **Der Gerichtshof erklärt die von der Kommission an Zementhersteller gerichteten Auskunftsverlangen für nichtig**

*Die Beschlüsse der Kommission sind nicht hinreichend begründet*

Im November 2008 und im September 2009 führte die Kommission Nachprüfungen in den Räumlichkeiten mehrerer Unternehmen der Zementbranche durch.

Am 6. Dezember 2010 leitete die Kommission gegen mehrere dieser Unternehmen ein Verfahren wegen mutmaßlicher Zuwiderhandlungen ein. Bei diesen Zuwiderhandlungen handelte es sich nach Auffassung der Kommission um die Beschränkung des Handelsverkehrs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Beschränkung von Einfuhren in den EWR aus Ländern außerhalb des EWR, um Marktaufteilung, um Preisabsprachen und um andere verbundene wettbewerbswidrige Praktiken in den Märkten für Zement und verwandte Produkte. Mit Beschlüssen vom 30. März 2011<sup>1</sup> ersuchte die Kommission die betreffenden Unternehmen um die Beantwortung eines Fragebogens zu den Verdachtsmomenten für eine Zuwiderhandlung.

Mehrere Unternehmen, u. a. die deutschen Unternehmen HeidelbergCement und Schwenk Zement sowie die italienischen Unternehmen Buzzi Unicem und Italmobiliare, erhoben Nichtigkeitsklagen beim Gericht der Europäischen Union. Sie warfen der Kommission u. a. vor, die mutmaßlichen Zuwiderhandlungen nicht hinreichend erläutert und ihnen eine im Hinblick auf die Vielzahl der verlangten Auskünfte und die Vorgabe, sie in einem besonders aufwändigen Antwortformat zu liefern, unverhältnismäßige Arbeitsbelastung auferlegt zu haben. Mit Urteilen vom 14. März 2014<sup>2</sup> bestätigte das Gericht im Wesentlichen die Rechtmäßigkeit der von der Kommission an die Zementhersteller gerichteten Auskunftsverlangen.

Die Unternehmen haben daraufhin den Gerichtshof angerufen und beantragen, die Urteile des Gerichts aufzuheben und die Beschlüsse der Kommission für nichtig zu erklären.

Mit seinen heutigen Urteilen **stellt der Gerichtshof fest, dass dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, als es entschied, dass die Beschlüsse der Kommission rechtlich hinreichend begründet seien.**

Nach dem Unionsrecht muss die Begründung von Rechtsakten der Organe der Natur des betreffenden Rechtsakts angepasst sein und die Überlegungen des Organs, das den Rechtsakt erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen können und das zuständige Gericht seine Kontrolle durchführen kann. Das Begründungserfordernis ist anhand aller Umstände des Einzelfalls und nicht nur anhand des Wortlauts des Rechtsakts, sondern auch anhand seines Kontexts sowie sämtlicher Rechtsvorschriften auf dem betreffenden Gebiet zu beurteilen.

<sup>1</sup> Beschlüsse C (2011) 2356 final, C (2011) 2361 endgültig, C (2011) 2364 def. und K (2011) 2367 endgültig der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache COMP/39520 – Zement und verwandte Produkte).

<sup>2</sup> Urteile des Gerichts in den Rechtssachen *Cemex u. a./Kommission* ([T-292/11](#)), *Holcim (Deutschland) und Holcim/Kommission* ([T-293/11](#)), *Cementos Portland Valderrivas/Kommission* ([T-296/11](#)), *Buzzi Unicem/Kommission* ([T-297/11](#)), *HeidelbergCement/Kommission* ([T-302/11](#)), *Italmobiliare/Kommission* ([T-305/11](#)) und *Schwenk Zement/Kommission* ([T-306/11](#)). Vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 35/14](#).

Insbesondere muss die Kommission in der Begründung eines Auskunftsverlangens u. a. seine Rechtsgrundlage und seinen Zweck angeben. Sie muss zudem die geforderten Auskünfte angeben und die Frist für ihre Erteilung festlegen. Diese spezielle Begründungspflicht stellt nicht nur deshalb ein grundlegendes Erfordernis dar, weil die Berechtigung des Auskunftsverlangens aufgezeigt werden soll, sondern auch deshalb, weil die betroffenen Unternehmen in die Lage versetzt werden sollen, den Umfang ihrer Mitwirkungspflicht zu erkennen und zugleich ihre Verteidigungsrechte zu wahren.

Der Gerichtshof führt aus, dass die Fragen der Kommission an die Unternehmen außerordentlich zahlreich sind und ganz unterschiedliche Arten von Auskünften betreffen. Die den Erlass der Beschlüsse der Kommission rechtfertigenden Verdachtsmomente für eine Zuwiderhandlung kommen darin jedoch nicht klar und eindeutig zum Ausdruck, und es lässt sich nicht feststellen, ob die verlangten Auskünfte für die Untersuchung notwendig sind. Insbesondere vor dem Hintergrund des erheblichen Umfangs der Fragen ist die Begründung nämlich äußerst knapp, vage und allgemein gehalten.

Der Gerichtshof stellt überdies fest, dass der Kontext der Beschlüsse die Begründungsmängel nicht wettmachen kann.

Schließlich führt der Gerichtshof aus, dass es sich bei einem Auskunftsverlangen, wie bei einem Nachprüfungsbeschluss, um eine typischerweise im Rahmen der Voruntersuchung eingesetzte Ermittlungsmaßnahme handelt. Zu Nachprüfungsbeschlüssen hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass aus ihnen nicht zwingend eine genaue Abgrenzung des relevanten Markts, die exakte rechtliche Qualifizierung der mutmaßlichen Zuwiderhandlungen oder der Zeitraum, in dem sie begangen worden sein sollen, hervorgehen muss, da die Nachprüfungen zu Beginn der Untersuchung stattfinden, also zu einer Zeit, zu der die Kommission noch nicht über genaue Informationen verfügt.

Eine äußerst knappe, vage und allgemein gehaltene Begründung kann jedoch keine Auskunftsverlangen rechtfertigen, die wie in den vorliegenden Rechtsachen ergangen sind, nachdem mehrere Monate seit der Einleitung des Verfahrens und mehr als zwei Jahre seit den ersten Nachprüfungen vergangen waren und nachdem die Kommission bereits mehrere Auskunftsverlangen an die der Teilnahme an der betreffenden Zuwiderhandlung verdächtigten Unternehmen gerichtet hatte. Die Beschlüsse wurden erlassen, als die Kommission bereits über Informationen verfügte, die es ihr ermöglicht hätten, die Verdachtsmomente für eine Zuwiderhandlung der betreffenden Unternehmen mit größerer Bestimmtheit zu formulieren.

**Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Beschlüsse der Kommission nicht rechtlich hinreichend begründet sind, hebt die Urteile des Gerichts auf und erklärt die Beschlüsse der Kommission für nichtig.**

---

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelerkenntnis des Gerichtshofs gebunden ist.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der Volltext der Urteile ([C-247/14 P](#), [C-248/14 P](#), [C-267/14 P](#) und [C-268/14 P](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*